



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Keine Mitbestimmung des Personalrats bei Arbeit eines Strafgefangenen in einer Behörde, § 79 II PersVG-NRW

Nach § 37 II StVollzG kann einem Gefangenen als Freigänger Arbeit in einem anderen Betrieb als der JVA zugewiesen werden. Auch hier gilt die Arbeitspflicht. Eine solche Arbeitszuweisung entspricht dem grundrechtlichen Resozialisierungsgedanken. Die öffentlich-rechtliche Verantwortung der Anstalt für den Gefangenen bleibt davon unberührt. Die im Kompetenzbereich der Vollzugsbehörde liegenden Bestimmungen steuern die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Arbeit der Gefangenen. Dadurch wird eine Eingliederung in die Dienststelle, in der sie zur Arbeitsleistung entsandt sind, ausgeschlossen. Die Dienststelle hat auch keinen Einfluss auf die Auswahl der zu ihr entsandten Gefangenen.

Daher sind die Interessen der in der Dienststelle regulär Beschäftigten nicht berührt. Von daher ist der Personalrat in diesen Fällen nicht zur Mitbestimmung berechtigt.

BVerwG, Beschl. v. 14.08.2013 – BVerwG 6 P 8.12